

Patentanzwattsprüfung 2003 I Gruppen A bis C
Schriftliche Aufsichtsarbeit betreffend eine wissenschaftliche Aufgabe
bestehend aus 2 Teilen; Bearbeitungszeit für beide Teile zusammen: 5 Stunden

Teil 1 (Seiten 1 bis 2)

I. Sachverhalt

Die mittelständische X-GmbH ist ein innovatives Unternehmen, das Leuchten herstellt. Seine Geschicke werden von dem tüchtigen, aber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes unerfahrenen Geschäftsführer A bestimmt. Wie es der Zufall so will, befindet sich der anwaltliche Vertreter der X-GmbH gerade auf einem Mandantenbesuch in Fernost, als in der X-GmbH eine Erfindung gemacht wird. A beschließt daraufhin spontan, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen.

Am 28. März 2002 reicht A für die X-GmbH beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) einen Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters ein. An der dafür vorgesehenen Stelle des amtlichen Vordrucks bezeichnet A den Gegenstand der Erfindung als „Sockel für ein innenbeleuchtetes Dekoobjekt, bei dem die Kabelführung durch den Sockel so vorgenommen wird, dass automatisch eine lagerichtige, die Standfestigkeit des Sockels nicht beeinträchtigende Anordnung des Kabels bewirkt wird“. Dem Antrag sind drei unbeschriftete Handskizzen beigelegt, aus denen sich unter Berücksichtigung der gewählten Bezeichnung der erfinderische Sockel nacharbeitbar ergibt.

Am 25. Juni 2002 reicht A beim DPMA schließlich eine ordnungsgemäße Beschreibung und Schutzansprüche nach, wobei er im Übrigen folgende Erklärung abgibt:

„... Den zu unserer parallelen Patentanmeldung 100 ... gestellten Prüfungsantrag nehmen wir hiermit zurück. Von dem uns zu erstattenden Gebührenbetrag bitten wir 30,68 EUR auf die vorliegende Gebrauchsmusteranmeldung umzubuchen.“

Die Nachforschungen der Gebrauchsmusterstelle ergeben, dass es sich bei der Patentanmeldung 100 ... um die deutsche Weiterführung der internationalen Anmeldung PCT/DE00/... handelt, in der die X-GmbH die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar für ein Patent bestimmt hatte. Die Ermittlungen zeigen weiter, dass die X-GmbH rechtzeitig im Januar 2002, nachdem die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung mit dem internationalen Recherchenbericht erfolgt war, beim DPMA einen Antrag auf Einleitung der „nationalen Phase“ und einen Prüfungsantrag gestellt hatte. Parallel hierzu hatte die X-GmbH unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebührennummer 311 400“ auf das Konto des DPMA den entsprechenden Betrag in Höhe 350,- EUR überwiesen.

Im August 2002 erhielt A eine amtliche Mitteilung des DPMA, wonach die Gebrauchsmusteranmeldung der X-GmbH gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen gilt.

Nachdem A der Sache eine Zeit lang keine Bedeutung beigemessen hatte, bittet er schließlich Anfang 2003 den anwaltlichen Vertreter der X-GmbH um Prüfung, ob die Gebrauchsmusteranmeldung tatsächlich erledigt ist.

II. Aufgabenstellung

Prüfen Sie bitte gutachterlich, ob die auf § 6 Abs. 2 PatKostG gestützte Mitteilung des DPMA zu Recht ergangen war.

Hinweis:

Für Gebrauchsmusteranmeldungen, die bis zum 31. Dezember 2001 beim DPMA eingereicht wurden, betrug die Anmeldegebühr 60,-- DM (30,68 EUR).

Zeittafel					
Jahr 2000	Jan. 2002	Jan. 2002	28.03.2002	25.06.2002	Aug. 2002
Einreichung der int. Pat.-Anm. PCT/DE00/... durch die X-GmbH, wobei das DPMA sowohl Anmelde- als auch Bestimmungsamt ist.	Veröffentl. der int. Pat.-Anm. zusammen mit dem int. Recherchenbericht.	1.) Einleitung der „nat. Phase“ zur Pat.-Anm. beim DPMA und 2.) Stellung des Prüfungsantrags nebst Zahlung einer Gebühr i.H.v. 350,-- EUR.	Einreichung des Antrags auf Eintragung eines Gbm nebst Handskizzen beim DPMA.	1.) Nachreichung der ordnungsgemäßen Gbm-Beschreibung und der Schutzansprüche und 2.) Abgabe der Verrechnungserklärung i.H.v. 30,68 EUR.	Amtliche Mitteilung des DPMA zur Gbm-Anm. über den Eintritt der Rücknahmefiktion nach § 6 Abs. 2 PatKostG.

Teil 2 (Seiten 2 bis 3)

FRISCHQUELL GmbH

03.02.2003

...

Patentanwälte
TÜCHTIG TÜCHTIG & Kollegen

...

Betr.: anwaltliche Beratung

Sehr geehrte Frau Patentanwältin,
sehr geehrter Herr Patentanwalt,

wieder einmal stellen sich uns rechtliche Probleme, zu deren Lösung wir Ihren kompetenten Rat benötigen.

1.

Seit dem Jahre 1995 benutzen wir die eingetragene Marke "BEBITA" für Mineralwasser. Dafür ist das Zeichen auch eingetragen. Von Anfang an war der Umfang der Benutzung erheblich. Insbesondere bewerben wir unser "BEBITA"- Mineralwasser seit 1995 umfangreich und zu den besten Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen. Heute ist "BEBITA" einer unserer Hauptumsatzträger.

Wie Sie sich vielleicht noch erinnern, waren wir unmittelbar nach der Markteinführung unseres Mineralwassers "BEBITA" von der Weinkellerei Durstig angeschrieben worden. Die Weinkellerei Durstig verlangte von uns seinerzeit, die Verwendung von "BEBITA" für Mineralwasser sofort einzustellen. Dabei stützte sich die Weinkellerei Durstig auf die ältere Marke "BIBITA", die für Wein registriert ist.

Den ausgesprochenen Drohungen ließ Durstig damals keine Taten folgen. Von Ihnen war das darauf zurückgeführt worden, dass Durstig das Risiko einer Markenverletzungsklage als zu groß ansehen könnte. Mineralwasser und Wein wurden damals wohl allgemein als einander nicht ähnlich angesehen.

Jetzt hat sich die Firma Durstig wieder bei uns gemeldet. Ganz offensichtlich beabsichtigt Durstig, in Kürze unter der Marke "BIBITA" auch "Weißweinschorle sauer" (ein Mischgetränk aus Mineralwasser und Weißwein) zu vertreiben. Von uns wird verlangt, die Verwendung unserer Mineralwassermarke "BEBITA" unverzüglich einzustellen. Begründet wird diese unerhörte Forderung unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das Anfang/Mitte 2001 unter dem Schlagwort "EVIAN/REVIAN" veröffentlicht wurde und in dem tatsächlich festgestellt wird, dass Wein und Mineralwasser ähnliche Waren seien. Nach Ansicht der Firma Durstig steht damit deren Marke "BIBITA" unserer Marke "BEBITA" entgegen.

Haben wir hier etwas zu befürchten? Natürlich wollen wir unsere am Markt bestens eingeführte Marke "BEBITA" nicht aufgeben. Außerdem würde es uns absolut nicht passen, wenn die Firma Durstig unter "BIBITA" Weißweinschorle sauer verkaufen dürfte.

2.

Auf der Messe "INTERFOOD", die in der Zeit vom 25. bis zum 28.03.1999 in Köln veranstaltet worden war, hatten wir unser Fruchtsaftgetränk "ATLANTIS" erstmalig vorgestellt und dem interessierten Publikum zu diesem Zweck ausgedient. Die betreffenden Getränkeflaschen waren mit dem Ihnen bekannten Etikett versehen, auf dem die Bezeichnung "ATLANTIS" in unserer firmentypischen und aufgrund ihrer Originalität mehrfach prämierten Graphik erscheint. Auf ebenfalls an unserem Messestand zugänglichen Flaschenkästen war der Begriff "ATLANTIS" in normalen Lettern aufgedruckt.

Am 01.07.1999 hatten wir dann in eigener Regie beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Markenmeldung eingereicht. Von uns angemeldet wurde in allgemein üblicher Schriftart die Wortmarke "ATLANTIS" für Fruchtsaftgetränke. Dabei hatten wir nach Rücksprache mit Ihnen die Ausstellungspriorität der "INTERFOOD" für unsere Markenmeldung in Anspruch genommen. In dem Marken-Anmeldungsformular hatten wir die "INTERFOOD" mit Datum angegeben. Nach Ihrer seinerzeitigen Aussage handelte es sich bei der "INTERFOOD" um eine Ausstellung, die als prioritätsbegründend anerkannt war.

Etwa zwei Monate nach Einreichung unserer Markenmeldung erhielten wir eine Aufforderung des Deutschen Patent- und Markenamtes zur Vorlage von Unterlagen, aus denen die Verwendung der angemeldeten Marke auf der "INTERFOOD" hervorging. Dieser Aufforderung sind wir nachgekommen und haben beim Amt mehrere Exemplare unserer Flaschenetiketten eingereicht. Daraufhin wurde unsere Marke eingetragen. Vom Deutschen Patent- und Markenamt erhielten wir die Markeneintragungsurkunde gemeinsam mit einem Auszug aus dem amtlichen Markenregister. Demnach ist die von uns in Anspruch genommene Ausstellungspriorität im Markenregister eingetragen.

Vor zwei Wochen wurden wir darauf aufmerksam, dass einer unserer Hauptwettbewerber die Kennzeichnung "ATLANTIS" für Limonade benutzt. Wie Erkundigungen unsererseits ergaben, besitzt unser Wettbewerber auch eine entsprechende Wortmarke, die allerdings bereits am 28.06.1999, also wenige Tage vor unserer eigenen Marke angemeldet wurde. Diese Marke wollen wir löschen lassen, wobei uns klar ist, daß wir nur Erfolg haben werden, wenn unsere Ausstellungspriorität tatsächlich besteht. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dies prüfen und uns Ihre begründete Meinung dazu mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ottfried Unverzagt
Geschäftsführer

Patentanwaltsprüfung 2003 II Gruppen A bis C
Schriftliche Aufsichtsarbeit betreffend eine wissenschaftliche Aufgabe
bestehend aus 3 Teilen; Bearbeitungszeit für alle Teile zusammen: 5 Stunden

Teil 1 (Seiten 1 bis 2)

A. Die Top Motorsportflugzeuge GmbH aus D-Dorf, beschäftigt sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Motorsportflugzeugen in Deutschland, die insbesondere für den Kunstflug geeignet sind. Hierfür werden besonders leichte und belastbare Flugzeuge respektive Materialien für Flugzeuge benötigt.

Auf der Flugmesse in F-Stadt am 15. Mai diesen Jahres wurde die Top Motorsportflugzeuge GmbH von einem ehemaligen Entwicklungsingenieur, der sie vor kurzem verlassen hatte und zu dem großen, international agierenden Luft- und Raumfahrtkonzern Mammut Luft- und Raumfahrt GmbH mit Sitz in den Niederlanden und Niederlassungen in allen wichtigen Märkten der Welt gewechselt ist, angesprochen, dass ihr Konkurrent Mammut zukünftig auch in dem Bereich der Motorsportflugzeuge aktiv werden will.

Für die Mammut Luft- und Raumfahrt GmbH existiert ein erteiltes europäisches Patent EP 803 579 B1, das am 13.01.1998 angemeldet wurde und dessen Patenterteilung am 06.03.2003 veröffentlicht wurde. Das europäische Patent wurde wirksam in den drei Ländern Deutschland, Frankreich und Großbritannien validiert. Es stellt eine Leichtstahllegierung mit der Zusammensetzung Aluminium 30 - 40 Gew. %, Mangan 10 - 15 Gew. % und Eisen 50 - 55 Gew. % sowie einen möglichen weiteren Zusatz eines weiteren Metalles im Bereich von wenigen Gew. % unter Schutz.

Die Top Motorsportflugzeuge GmbH verwendet für ihr erfolgreichstes Motorsportflugzeug einen Flugzeugstahl mit der Zusammensetzung von 35 Gew. % Aluminium, 10 Gew. % Mangan, 53 Gew. % Eisen und 2 Gew. % Chrom. Dieser Stahl hat sich als besonders leicht, hervorragend verarbeitbar und ausgesprochen inert gegen chemische und mechanische Einflüsse erwiesen. Daher will die Top Motorsportflugzeuge GmbH diesen Flugzeugstahl möglichst weiter benutzen. Die Mammut Luft- und Raumfahrt GmbH will in diesem Fall ihr europäisches Patent gegen die Top Motorsportflugzeuge GmbH geltend machen.

Die Top Motorsportflugzeuge GmbH hat eine Erfindung, die wirksam auf sie übergegangen ist, beim Deutschen Patent- und Markenamt zum Patent angemeldet. Diese Patentanmeldung betrifft eine Stahllegierung für den Flugzeugbau mit einer Zusammensetzung aus Aluminium 10 - 45 Gew. %, Mangan 10 - 25 Gew. %, Eisen 25 - 60 Gew. % und Chrom 2 - 5 Gew. %. Diese Patentanmeldung wurde am 07. Dezember 1997 angemeldet und am 07. Juni 1999 veröffentlicht. Derzeit wartet die Top Motorsportflugzeuge GmbH auf eine neue Stellungnahme des Deutschen Patent- und Markenamtes auf ihre letzte Eingabe in dem laufenden Prüfungsverfahren. Es ist ungewiß, wann mit einer neuen Stellungnahme oder einer Patenterteilung zu rechnen ist.

Frage zu A:

Bitte legen Sie mit kurzer Begründung aufgrund der gesetzlichen Regelungen dar, ob die deutsche Patentanmeldung der Top Motorsportflugzeuge GmbH gegen das europäische Patent von Mammut hilft und wenn ja, in welchem Umfang bzw. in welcher Weise.

B. Es existiert ferner ein am 07.04.1998 eingetragenes und veröffentlichtes deutsches Gebrauchsmuster mit dem Aktenzeichen DE 297 32 814, das am 17.12.1997 angemeldet wurde und ebenso einen Flugzeugstahl zum Gegenstand hat. Dieser zeigt folgende

Legierungszusammensetzung: Aluminium etwa 30 - 35 Gew. %, Mangan etwa 10 - 15 Gew. %, Eisen etwa 50 - 60 Gew. % und Chrom oder Molybdän mit etwa 2 - 3 Gew. %. Dieses Gebrauchsmuster ist mangels Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühren nicht mehr in Kraft.

Frage zu B:

Bitte legen Sie mit kurzer Begründung aufgrund der gesetzlichen Regelungen dar, ob mit diesem Gebrauchsmuster das europäische Patent von Mammut angreifbar ist.

C. Im Rahmen einer elektronischen Akteneinsicht beim Europäischen Patentamt hat die Top Motorsportflugzeuge GmbH ferner festgestellt, dass die Mammut Luft- und Raumfahrt GmbH im Rahmen einer Bescheidserwiderung erklärt hat, dass es sich bei dem weiteren möglichen Zusatz zu Aluminium, Mangan und Eisen nicht um einen Chromzusatz, sondern um andere Zusätze, insbesondere Molybdän oder Vanadium handle und daß gerade diese Zusätze sich sehr positiv auf die Beständigkeit des Leichtstahls auswirkten, wohingegen der Zusatz Chrom gerade eine eher schädliche Wirkung zeige. Der europäischen Patentschrift ist kein derartiger Hinweis auf eine Einschränkung der möglichen Zusätze zu entnehmen.

Frage zu C:

Bitte legen Sie mit kurzer Begründung aufgrund der gesetzlichen Regelungen dar, ob wegen dieser Aussage von Mammut gegenüber dem Europäischen Patentamt die Top Motorsportflugzeuge GmbH ein erfolgreiches Vorgehen von Mammut gegen die Fertigung der Motorsportflugzeuge mit dem von der Top Motorsportflugzeuge GmbH verwendeten Flugzeugstahl (mit einem Chromanteil von 2 Gew. %) nicht zu befürchten braucht.

Teil 2 (Seite 2)

Am 13. Mai 2003 erhält Patentanwalt Dennoch-Schlau den Auftrag zur Hinterlegung einer europäischen Patentanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität einer japanischen Voranmeldung vom 22. Mai 2002. Die fristgerechte Hinterlegung der Anmeldung beim Europäischen Patentamt wird versäumt und die europäische Patentanmeldung unter Inanspruchnahme der zuvor genannten Priorität, verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Inanspruchnahme der Priorität gemäß § 123 PatG am 2. Juni 2003 beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt.

Der Wiedereinsetzungsantrag erfüllt die formalen Anforderungen nach § 123(2) PatG und zeigt, daß den Patentanwalt kein Verschulden trifft.

Bitte legen Sie in einem Rechtsgutachten dar, ob der Wiedereinsetzungsantrag Aussicht auf Erfolg hat.

Teil 3 (Seiten 2 bis 3)

Angemeldet zur Eintragung in das Markenregister ist die Wortmarke

STRAFRECHT

für die Dienstleistungen:

Werbung, Finanzwesen, Ausbildung, Rechtsberatung und –vertretung.

Auf dem amtlichen Anmeldevordruck sind als Anmelder die Rechtsanwälte Schlau und Berger unter gemeinsamer Kanzleiinschrift genannt. Unterzeichnet ist der Anmeldeantrag von RA Berger, darüber befindet sich der Stempel der Kanzlei RAe Schlau und Berger.

Die Marke wird ohne Beanstandung am 10.10. 1999 eingetragen, die Veröffentlichung der Eintragung erfolgt kurze Zeit danach. In den Akten fehlt die Eintragungsverfügung des zuständigen Prüfers. Ein Widerspruchsverfahren hat nicht stattgefunden.

Am 1.6. 2001 geht beim Deutschen Patent- und Markenamt ein Schriftsatz der Lug und Trug GmbH ein, in dem diese die Löschung der oben genannten Marke nach § 50 MarkenG beantragt. Zur Begründung ist ausgeführt, die Antragstellerin habe durch Akteneinsicht beim Amt Kenntnis erhalten, dass die Eintragung der Marke nicht aufgrund einer Verfügung des zuständigen Prüfers, sondern wohl aus Versehen erfolgt sei. Schon aus diesem Grund sei die Eintragung der Marke wegen Nichtigkeit zu löschen. Im übrigen hätte die Marke wegen des Vorliegens der Schutzhindernisse der § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG nicht eingetragen werden dürfen.

Die zuständige Markenabteilung hat daraufhin mit Beschluß vom 1.2.2003 die vollständige Löschung der Marke angeordnet. Kosten wurden nicht auferlegt. Zur Begründung ist ausgeführt, der Marke fehle jegliche Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, da sie aus einem Wort der deutschen Sprache bestehe, das gerade im Zusammenhang mit Rechtsanwälten vom Verkehr nicht als Marke verstanden werde. Denn Rechtsanwälte dürften – wenn auch nicht unbegrenzt - Werbung für ihre Tätigkeit betreiben, die eine finanzielle, insbesondere steuerrechtliche Beratung ebenso mitumfassen könne wie eine Vertretung in Steuer- oder Wirtschaftsstrafsachen.

In einer gegen diesen Beschluß gerichteten „in Sachen der RAe Schlau und Berger“ eingereichten Beschwerde nach § 66 MarkenG führt der unterzeichnende RA Berger aus, der Lösungsbeschluss entbehre jeglicher Rechtsgrundlage.

Er sei bereits deshalb aufzuheben, weil die Antragsstellerin nicht mehr existiere. Hierzu legt er einen Auszug aus dem Handelsregister vor, wonach durch rechtskräftigen Beschluß des für die Lug und Trug GmbH zuständigen Amtsgerichts vom 30.3. 2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragsstellerin mangels Masse abgelehnt sei. Damit sei die Gesellschaft aufgelöst. Daher habe – so RA Berger – die Antragstellerin ihre Beteiligtenstellung verloren, das Lösungsverfahren sei gegenstandslos geworden. Die Antragstellerin, die im Beschwerdeverfahren mitgeteilt hat, sie befinde sich in Liquidation, hält die Ansicht des RAs Berger für unzutreffend.

Bitte prüfen Sie in einem Gutachten

die Zulässigkeit und Begründetheit der eingelegten Beschwerde und nehmen Sie dabei zu den aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten – Stellung. Soweit Zulässigkeitsfragen (wie Zustellung, Frist, Gebühr) nicht im Text problematisiert sind, gehen Sie davon aus, dass sich diese nicht stellen.

Der **Tatsachen-Vortrag** der Beteiligten **ist** als **zutreffend** zu unterstellen.

Patentanwaltsprüfung 2003 III Gruppen A bis C
Schriftliche Aufsichtsarbeit betreffend eine wissenschaftliche Aufgabe
bestehend aus 2 Teilen; Bearbeitungszeit für beide Teile zusammen: 5 Stunden

Teil 1 (Seiten 1 bis 5)

Gegen die eingetragene und am 31.12.1998 veröffentlichte Marke der Firma ROSSI GmbH

Nr. 333 30 087.1 „ROSSI“

eingetragen für die Waren

veterinärmedizinische Präparate, Futtermittel

wurde am 5.2.1999 form- und fristgerecht Widerspruch beim DPMA aus der am 3.02.1981 ohne Widerspruch für die Waren

Arzneimittel, veterinärmedizinische Nahrungsergänzungsmittel

beim DPMA eingetragenen Marke

Nr. 188 444 „ROXY“

erhoben.

Die ROSSI GmbH hat sowohl die Benutzung der Marke „ROXY“ als auch die Gefahr von Verwechslungen zwischen den Marken bestritten.

Die Widersprechende hat daraufhin die beiliegende eidesstattliche Versicherung vom 17.7.1999 und (mit einem Ergänzungsschriftsatz) die beiliegende eidesstattliche Versicherung vom 21.8.1999 beim DPMA eingereicht. Sie macht geltend, die Waren seien identisch, zumindest aber ähnlich, da ein Tonikum zur Stärkung der Merkfähigkeit und Verbesserung der Gedächtnisleistung auch für Tiere - möglicherweise in niedriger Dosierung - verwendet werden könne. Es handle sich nicht um ein speziell für Menschen konzipiertes Produkt. Darüber hinaus überschneiden sich die Kundenkreise, da jeder Benutzer des Tonikums auch Tierbesitzer sein könne und bekanntlich Humanarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte oft von denselben Betrieben hergestellt würden. Schließlich sei bekannt, dass humanmedizinische Arzneimittel nicht nur oft stoffgleich mit Tierarzneimitteln seien, sondern bei vergleichbarer Indikation auch bei entsprechender Abgabeform bei Tieren zur Anwendung kämen, so dass engste Berührungspunkte oder gar Überschneidungen aufträten. Die Marken selbst seien hochgradig ähnlich.

Die Widersprechende macht geltend, die Marke Nr. 188 444 „ROXY“ habe auf Grund intensiver Benutzung einen verstärkten Schutzzumfang.

Nehmen Sie in Form eines Gutachtens Stellung zum möglichen Ausgang des Widerspruchsverfahrens. (Die Unterschriften unter den eidesstattlichen Versicherungen sind als handschriftlich zu unterstellen).

Eidesstattliche Versicherung

Nachfolgend erkläre ich, Eduard Kaufmann, in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nachfolgendes zur Vorlage beim DPMA an Eides statt:

1. Zur Person:

Eduard Kaufmann, geb. 7.1.1948, geschäftsführender Gesellschafter der Kaufmann GmbH;

2. Zur Sache:

In Kenntnis der in meinem Betrieb vorliegenden Verkaufsunterlagen kann ich bestätigen, dass unsere Umsätze in Deutschland mit dem Tierfutter „ROXY-Catspeeeeeeeeeed“ betrogen:

1.8. 1996 bis 31.12.1996	ca. 250.000 Schachteln	à DM 15,80
1.1.1997 bis 31.12.1997	ca. 750.000 Schachteln	à DM 16,90
1.1.1998 bis 31.12.1998	ca. 120.000 Schachteln	à DM 22,10

Eine Abbildung der Vorderseite einer Musterschachtel, die für oben genannte Verkäufe immer Verwendung findet, liegt bei.

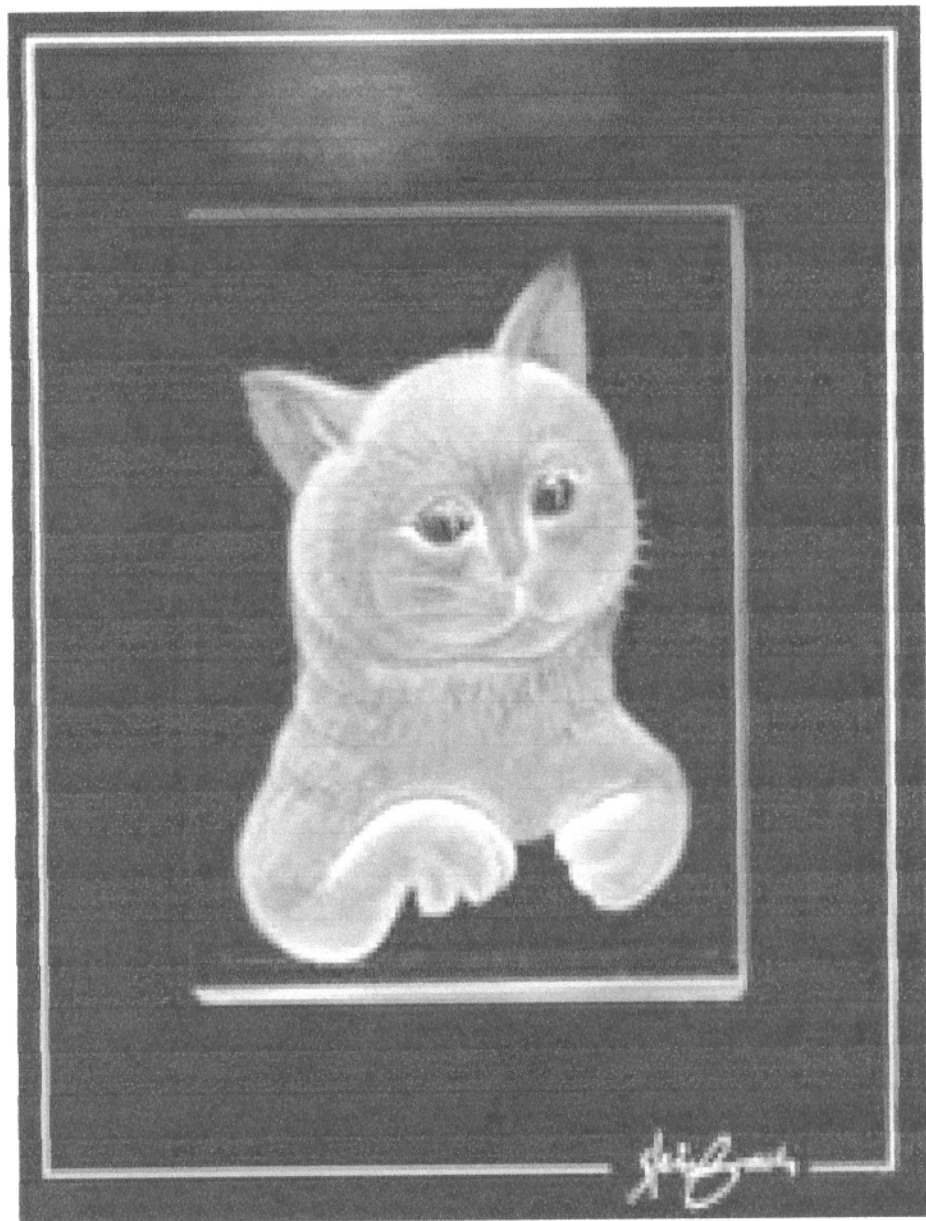
E. Kaufmann

München, den 17.7.1999

Eduard Kaufmann
(Geschäftsführer Kaufmann GmbH)

ROXY-Catspeeeeeeeeeed

Damit Ihre Katze endlich schneller läuft, als die Wüstenrennmaus Ihres Nachbarn!



Vollwertfutter mit echten Mäuseinnereien und Ballaststoffen aus biologischem Anbau

Ein Spitzenprodukt der Kaufmann GmbH

Eidesstattliche Versicherung

Nachfolgend erkläre ich, Eduard Kaufmann, in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nachfolgendes zur Vorlage beim DPMA an Eides statt:

1. Zur Person:

Eduard Kaufmann, geb. 7.1.1948, geschäftsführender Gesellschafter der Kaufmann GmbH;

2. Zur Sache:

In Kenntnis der in meinem Betrieb vorliegenden Verkaufsunterlagen kann ich bestätigen, dass unsere durch Export nach Österreich getätigten Umsätze mit dem Umsatzschlager unserer Firma, dem rezeptfreien Tonikum ROXY zur Stärkung der Merkfähigkeit und Verbesserung der Gedächtnisleistung betrogen:

1.8. 1996 bis 31.12.1996	ca. 1.200.000 Flaschen	à DM22,05
1.1.1997 bis 31.12.1997	ca. 2.200.000 Flaschen	à DM25,70
1.1.1998 bis 31.12.1998	ca. 19.800.000 Flaschen	à DM39,80.

Ein Etikett, mit dem alle Flaschen versehen waren, liegt der Erklärung bei.

München, den 21.8.1999

E. Kaufmann

ROXY



■ Kern ▣ Penumbra ▤ Randzone

Das neue Gehirntonikum, das vom Kern bis in die Randzone wirkt!

Steigert nach den neuesten Untersuchungen des Labors Dr. Jeckyll die Merkfähigkeit und verbessert auch Ihre Gedächtnisleistung!

Damit Sie sich nicht schon heute darüber ärgern müssen, morgen nicht mehr zu wissen, worüber Sie sich gestern noch geärgert haben

Ein Spitzenprodukt der Kaufmann GmbH

Teil 2 (Seite 6)

A. Am 2.2.2003 hat Dr. Müller, Forscher in der Firma Platinova, seinem Abteilungsleiter, Dr. Krause, von einem neuen Kunststoff-Verbund erzählt, der überragende Eigenschaften aufweisen und an Hand seiner Bestandteile klar zu beschreiben sein soll, sowie von einem überraschend günstigen und effektiven Verfahren zu dessen Herstellung. Am 1.3.2003 sendet Dr. Müller ein Schreiben an die Patentabteilung, in dem er erwähnt, daß er eine Erfindung gemacht habe, seine Kunststoffverbund-Entwicklung beschreibt und sich nach dem Stand der Patentanmeldung erkundigt. Von dort erhält er die Auskunft, dass von einer Erfindung, wie sie Dr. Müller beschreibt, nichts bekannt sei.

Was ist bis wann von wem zu tun, um das Ergebnis von Dr. Müller für die Firma Platinova schutzrechtlich zu sichern?

B. Es sei unterstellt, dass die genannte Erfindung von Dr. Müller Gegenstand einer Patentanmeldung in Deutschland ist. Es hat sich inzwischen auch gezeigt, dass der Kunststoff-Verbund wirtschaftlich sehr erfolgreich ist. Die Erfindung soll nicht nur in Deutschland, sondern auch im gesamten EU-Raum einschließlich Deutschland, in den USA, Mexiko, Kanada, Russland, Japan, China und Korea geschützt werden.

Welche Möglichkeiten zum Schutz der Erfindung in den genannten Staaten gibt es, und welche Vor- und Nachteile haben diese, und was ist bis wann zu tun.

Was würden Sie vorschlagen, wenn 14 Monate nach der Hinterlegung der Anmeldung in Deutschland noch eine Anmeldung in Brasilien hinterlegt werden soll?

C. 2 Jahre nach der Hinterlegung der Deutschen Prioritätsanmeldung wird der Firma Platinova bekannt, dass ein Dritter Kunststoff-Verbunde, wie sie Gegenstand der deutschen und der ausländischen Patentanmeldungen sind, in Deutschland auf den Markt bringt. Es liegen auch Erkenntnisse vor, dass diese Verbunde nach dem gleichen Verfahren, wie es in der Patentanmeldung geschützt ist, hergestellt werden.

Welche Schritte sollte die Firma Platinova unternehmen, um die Aktivitäten des Dritten schnellstmöglich zu unterbinden, wenn

a) die Deutsche Prioritätsanmeldung noch anhängig ist oder

b) die Deutsche Prioritätsanmeldung nach Hinterlegung der oben diskutierten Auslandsanmeldungen zurückgezogen wurde.